

# Landkreis Märkisch-Oderland

## Der Landrat

Gemeinde Hoppegarten					
POSTEINGANG					
APR. 2009					
Bürgermeister					
Fachbereich I			Fachbereich II		
BD	BU	LG	ZS	IM	



[ Landratsamt - Puschkinplatz 12 - 15306 Seelow ]  
Gemeinde Hoppegarten  
z.H. Frau Schnabel  
Lindenallee 14  
15366 Hoppegarten

Fachbereich: III  
Amt: Umweltamt  
Fachdienst: Untere Wasserbehörde  
Dienstort: Seelow  
Auskunft erteilt: Frau Richter  
Durchwahl: 03346 – 850 478  
Telefax: 03346 – 850 469  
E-Mail: Kerstin\_Richter@LandkreisMOL.de  
AZ: 67/W1/6200/Dh/01/09  
6438/08  
Bitte immer bei Antwort angeben.

Seelow, 2009-04-08

### Satzung über die naturnahe Bewirtschaftung des Niederschlagswassers in der Gemeinde Hoppegarten

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus der Sicht der unteren Wasserbehörde möchte ich zur vorliegenden Satzung folgende Anmerkungen machen bzw. Bedenken äußern, die ich nachfolgend entsprechend der Reihenfolge des Satzungstextes aufführe:

#### Einleitung

Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 2004 (GVBl. I 2005 S.50), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. April 2008 (GVBl. I S. 62)

§ 1 (4) ...“Abwasseranlagen einschließlich Anlagen der entwässerungstechnischen Versickerung.“ Diese Bezeichnung ist nicht gebräuchlich und es ist aus meiner Sicht auch nicht klar, welche Anlagen damit speziell gemeint sind. Ich würde an dieser Stelle auf § 2 (3) verweisen oder die Wortgruppe allgemein durch *Versickerungsanlagen* ersetzen.

#### § 2 (1)

Die an dieser Stelle eingeführte Definition des Abwasserbegriffes halte ich für ungünstig, weil sie nicht übereinstimmt bzw. nur teilweise den Begriff nach dem BbgWG und dem Abwasserabgabengesetz wiedergibt. Es kann hier leicht zu Verwechslungen kommen, so dass ich es als besser erachte, den Begriff *Niederschlagswasser* zu definieren.

Für mich stellt sich in diesem Zusammenhang jedoch die Frage, ob auch das Niederschlagswasser von Dachflächen mit der Satzung erfasst werden soll? Nach § 6 (2) sollen Dachflächen vom Antragsteller mit aufgeführt werden.

Sprechzeiten: Dienstag 09.00 – 12.00 und 13.00 – 18.00 Uhr  
Freitag 09.00 – 12.00 Uhr

Internet: [www.maerkisch-oderland.de](http://www.maerkisch-oderland.de)

Betrachtet man die Festlegung des § 3 (4) im Zusammenhang mit § 3 (2), wo ausschließlich *oberirdische Versickerung* zugelassen werden soll hinsichtlich des Niederschlagswassers von Dachflächen, so könnte ohne Ausnahmereglung, die wasserrechtlich und wasserwirtschaftlich zulässige und übliche Versickerung des Niederschlagswassers von Dachflächen über unterirdische Anlagen wie Schächte und Rigolen *nicht* durchgeführt werden.

Nach BbgWG; § 64 (2) fällt Niederschlagswasser von Dachflächen im Allgemeinen nicht unter die o. a. Begriffsdefinition von Niederschlagswasser, welches als Abwasser zu betrachten ist.

§ 3 (4)

Der Unterschied zwischen Anschluss- und Benutzungszwang und Anschluss- und Benutzungspflicht erschließt sich mir nicht wirklich. Ich würde es eher so sehen, dass in den genannten problematischen Fällen der Anschluss- und Benutzungszwang seitens des Satzungsgebers durchzusetzen ist.

§ 4 (1) „Stand der Abwassertechnik“

Die Forderung -Grundstücksentwässerungsanlagen nach dem „Stand der Technik“- herzustellen ist nicht durchsetzbar, da sie dem Übermaßgebot widerspricht. Üblich ist die Errichtung von Anlagen, die *den allgemein anerkannten Regeln der Technik* entsprechen, zu fordern.

*Weitere Hinweise:*

§ 3 (5)

Der Satz ist unvollständig.

§ 9 (7)

Auch die Einleitung mittels Versickerungsanlagen in das Grundwasser bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis.

Ich würde den Teilsatz in „...*Zustimmung des unterhaltungspflichtigen Verbandes bzw. des Gewässereigentümers.*...“ ändern. Neben dem WBV „Stöbber-Erpe“ ist auch der WBV „Finowfließ“ auf dem Territorium der Gemeinde tätig.

***Das Einvernehmen der unteren Wasserbehörde gemäß § 54 (4) kann ohne Klärung der angeführten offenen Fragen nicht erteilt werden.***

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag



K. Richter  
Sachbearbeiterin